

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG) vom 19. Oktober 2012	34
Errichtung eines Zweckverbandes zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes durch die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Altenburger Land, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena und Schleiz	42
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gera	42
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hummelshain, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	44
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Aue-Graitschen, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch und Utenbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Casekirchen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	45
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Achelstädt, Alkersleben, Böslieben, Elleben, Ellichleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben, Osthausen, Riechheim, Witzleben und Wülfershäuser zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	45
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa, Öpitz und Trannroda zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Krölpa-Öpitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	46
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neuroda, Kettmannshausen, Reinsfeld, Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Neuroda, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	46
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Döbritz, Kolba, Nimritz, Oberoppurg, Oppurg, Rehmen und Solkwitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Oppurg, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Schleiz	47
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Liebstedt-Goldbach, Oßmannstedt und Ulrichshalben zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Oßmannstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	47
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hermstedt, Kösnitz, Pfuhsborn, Schöten, Stobra, Utenbach und Wormstedt zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Schöten, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	48

B. PERSONALNACHRICHTEN

48

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

48

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“	52
Satzung der Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	52
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	56
Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen	57
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	57

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG)

Vom 19. Oktober 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 84 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 296) die folgende Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz erlassen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

(Zu § 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 3

(Zu § 3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächtigung (Verpflichtungsermächtigung) durch Haushaltsbeschluss oder im Haushaltsgesetz voraus. Hierbei sind die in Frage kommenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich die Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeiträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden; sie sind nicht übertragbar.

(2) und (3) (unbesetzt)

§ 4

(Zu § 4 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind zu berücksichtigen:

1. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,
2. der Umfang der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
3. die Sicherheit der zu erwartenden Haushaltsmittel,
4. die Belastung künftiger Haushaltsmittel.

(3) Zu Absatz 3:

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) dient der Unterstützung der ergebnisorientierten Verwaltungssteuerung und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung. Den Umfang der KLR bestimmt die kirchliche Körperschaft nach ihren Bedürfnissen. Geeignet sind insbesondere Bereiche,

1. die Leistungen an Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung gegen Gebühr oder Entgelt abgeben;
2. deren Leistungen mit denen anderer Anbieter verglichen werden können;
3. die überwiegend abgeschlossene Vorhaben mit klar definiertem Anfang und Ende (Projekte) durchführen;
4. die einen hohen Anteil an gestaltbaren Kosten aufweisen.

(4) (unbesetzt)

§ 5

(Zu § 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1 Satz 1:

Der mehrjährige Finanzplan wird grundsätzlich für fünf Jahre aufgestellt, ausgehend vom laufenden Haushaltsjahr.

(2) Zu Absatz 2:

Die Finanzplanung soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offenlegen.

(3) (unbesetzt)

§ 7

(Zu § 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

1. bis 2 (unbesetzt)

3. Zu Nummer 3:

Sachverständige Stelle ist insbesondere das Rechnungsprüfungsamt oder der jeweils bestellte Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Abschnitt II

Aufstellung des Haushalts

§ 8

(Zu § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 9

(Zu § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 10

(Zu § 10 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 Nummer 2:

- a) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit dem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.
- b) Vorübergehend und geringfügig Beschäftigte im Sinne des geltenden Arbeits- und Sozialrechtes sind im Stellenplan nicht aufzunehmen. Gleiches gilt für Stellen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und für befristete Beschäftigte, deren Beschäftigungsdauer das Haushaltsjahr nicht überschreitet. Eine befristete Beschäftigung die über das Haushaltsjahr hinaus andauert, ist nur nach Maßgabe des Stellenplanes zulässig.

Zu Satz 2:

Weitere Anlagen sind, die Übersicht über Wirtschafts- und Sonderhaushaltspläne. Darüber hinausgehende Anlagen werden durch das Landeskirchenamt festgelegt.

(2) Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Eine Zuführung von Vermögen zum Verwaltungshaushalt ist nur zulässig, wenn:

- 1. alle Möglichkeiten für einen anderweitigen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ausgeschöpft sind und
- 2. der Bedarf an Deckungsmitteln im Vermögenshaushalt für die Fortführung begonnener und sonstiger unabweisbarer Maßnahmen gesichert ist.

§ 11

(Zu § 11 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Beträge für dienstliche Zwecke sind Ausgaben für repräsentative Aufgaben, die nicht privater Natur sind.

(2) Zu Absatz 2:

Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (insbesondere für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und übrige Haushaltsmittel).

(3) und (4) (unbesetzt)

§ 13

(Zu § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 15

(Zu § 15 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Die Bildung eines Haushaltsrestes ist unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn sich hierdurch kein Haushaltsfehlbetrag ergibt. § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bleibt unberührt.

§ 16

(Zu § 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Soweit Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen (Kontraktmanagement) zwischen den Organen und den betriebswirtschaftlichen Einheiten (outputorientierte Budgetierung) noch nicht formuliert sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden (inputorientierte Budgetierung). Die Budgetierung kann der Planung nach Organisationseinheiten und/oder kirchlichen Handlungsfeldern entsprechen. Sie kann sich auf Teile des Haushaltes beschränken.

(2) Zu Absatz 2:

Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Das Leitungsorgan soll hierfür Art und Umfang bestimmen.

§ 17

(Zu § 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 18

(Zu § 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Darlehen sollen mit einer Laufzeit von höchstens zehn Jahren aufgenommen werden.

(2) bis (7) (unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 20

(Zu § 20 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Bei Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung und Kreditaufnahme) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) *(unbesetzt)*

(3) Zu Absatz 3:

Wird eine Nebenrechnung geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Nebenrechnung zu veranschlagen. Die Nebenrechnung wird in einem gesonderten Sachbuchteil geführt, der kein Sonderhaushalt ist.

§ 22

(Zu § 22 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 23

(Zu § 23 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

Soll ein Überschuss zur Minderung der Ansprüche an die künftige Haushaltswirtschaft oder der Schulden verwendet werden, so kann diese Verwendung auch schon vor dem Abschluss des laufenden Jahres erfolgen. Das Gleiche gilt für die Zuführung eines Überschusses des Verwaltungshaushaltes in den Vermögenshaushalt.

§ 24

(Zu § 24 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

- a) Der Haushalt ist durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss festzustellen.
- b) Die Offenlegung des Haushaltes kann durch öffentliche Auslegung erfolgen. Die öffentliche Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(2) Zu Absatz 2:

Während der vorläufigen Haushaltsführung können sonstige Darlehen nur im Rahmen der Ermächtigung des § 18 Absatz 5 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz aufgenommen werden.

§ 25

(Zu § 25 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 26

(Zu § 26 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Im Haushalt sind nur die Zuweisungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(2) *(unbesetzt)*

Abschnitt III Ausführung des Haushalts

§ 27

(Zu § 27 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Sobald für eine Einzahlung beziehungsweise Auszahlung der

Rechtsgrund, die zahlungspflichtige beziehungsweise empfangsberechtigte Person, der Betrag und die Fälligkeit feststehen, hat die berechtigte Stelle eine Anordnung zu erteilen.

(2) bis (5) *(unbesetzt)*

§ 28

(Zu § 28 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz müssen erfüllt sein.

§ 29

(Zu § 29 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) bis (2) *(unbesetzt)*

(3) Zu Absatz 3:

Haushaltsvorgriffe erfordern, dass im folgenden Jahr bei der gleichen Haushaltsstelle Haushaltsmittel mindestens in dieser Höhe bereitgestellt werden.

§ 30

(Zu § 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Angemessene und geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Haushaltssperren und der Nachtragshaushalt.

§ 31

(Zu § 31 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 32

(Zu § 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 33

(Zu § 33 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Sofern durch öffentliche Fördermittelgeber oder andere die Baumaßnahme allein oder mitfinanzierende Dritte eine öffentliche Ausschreibung verpflichtend vorgesehen ist, sind die vorgeschriebenen Vergabebedingungen zu beachten. In allen anderen Fällen soll das Angebot von mindestens drei Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung der ausgeschriebenen Art befassen, eingeholt werden.

(2) *(unbesetzt)*

§ 34

(Zu § 34 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 35

(Zu § 35 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind der kassenführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Genehmigungsvorbehalte

bleiben unberührt. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundung soll unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

(2) *(unbesetzt)*

§ 36

(Zu § 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 37

(Zu § 37 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 38

(Zu § 38 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Bei Anordnungen und Feststellungsvermerken ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung anordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechtes ersatzpflichtig.

(2) Zu Absatz 2 Satz 1:

Auf einer verkürzten Kassenanordnung (zum Beispiel Stempel) kann auf die Angaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz verzichtet werden, wenn sie aus dem Beleg zweifelsfrei zu erkennen sind.

1. Zu Nummer 2:

Der Betrag soll durch vorangestelltes Zeichen gesichert oder in Buchstaben wiederholt werden.

2. Zu Nummer 8:

Feststellungsvermerke beziehen sich auf:

- a) die sachliche Richtigkeit,
- b) die rechnerische Richtigkeit,
- c) gegebenenfalls die fachtechnische Richtigkeit.

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit, wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf der Berechnung beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk schließt auch die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (zum Beispiel Bestimmungen, Verträge, Tarife) ein. Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, obliegt die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit dem Kreiskirchenamt.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellungen, wenn für die sachliche Feststellung beson-

dere Fachkenntnisse (zum Beispiel auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Feststellungsvermerken befugt ist.

3. Zu Nummer 10:

Mit der Unterschrift wird die Gesamtverantwortung für die Anordnung übernommen. Mit ihr kann gleichzeitig die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit erteilt werden, ohne dass es einer gesonderten Unterschrift bedarf. Das Leitungsorgan bestimmt, wer zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Hiervon sind Kasse und Rechnungsprüfung zu unterrichten.

Zu Absatz 2 Satz 2:

Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

(3) Zu Absatz 3:

Der Grad der Verwandtschaft und Verschwägerung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(4) *(unbesetzt)*

(5) Zu Absatz 5:

Durch das Leitungsorgan können allgemeine Anordnungen durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zugelassen werden. Bei allgemeinen Anordnungen kann je nach Art der Leistung auf den Namen und die Angabe des Betrages verzichtet werden. Zulässig sind allgemeine Anordnungen für:

- a) Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die zahlungspflichtige Person oder der Betrag schon feststehen (zum Beispiel Zinserträge aus Geldanlagen, Mahngebühren, Verzugszinsen, vertragsgemäße Einnahmen aus Pacht- und Mietverhältnissen, Gemeindebeitrag, Kindertagesstättenbeiträge, Schulgeld, Friedhofs- und Erhaltungsgebühren),
- b) regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die empfangsberechtigte Person, nicht jedoch der Betrag feststehen (zum Beispiel Fernsprech-, Gas-, Wasser- und Stromentgelte),
- c) geringfügige Ausgaben, bei denen sofortige Barzahlung üblich ist (zum Beispiel Gebühren von Nachnahmesendungen, Portonachgebühren, soweit keine Portokasse vorhanden ist),
- d) die Buchungen von inneren Verrechnungen, planmäßige Abschreibungen einschließlich der Auflösung von Sonderposten und sonstige regelmäßig wiederkehrende nicht zahlungswirksame Bilanzveränderungen.

Die sachliche und nach Möglichkeit rechnerische Richtigkeit ist jeweils mit der allgemeinen Anordnung zu bescheinigen.

(6) *(unbesetzt)*

(7) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

Abschnitt IV

Kassen- und Rechnungswesen

§ 39

(Zu § 39 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Die Errichtung von Sonderkassen im Bereich der Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Zu Absatz 3:

Zuständige Stelle und Aufsichtsbehörde im Sinne des Abschnittes 4 (§§ 39 bis 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz) ist das Landeskirchenamt.

(4) bis (6) *(unbesetzt)*

§ 40

(Zu § 40 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 41

(Zu § 41 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zuständige Stelle ist die jeweilige Aufsichtsbehörde.

§ 42

(Zu § 42 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) bis (2) *(unbesetzt)*

(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

§ 43

(Zu § 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Die Anzahl der zulässigen Bankkonten für den laufenden Zahlungsverkehr beträgt zwei. Ist die Kassenführung der Kirchengemeinde dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt der Zahlungsverkehr über gemeinschaftliche Bankkonten des Kreiskirchenamtes (Kassengemeinschaft).

(2) *(unbesetzt)*

(3) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

§ 44

(Zu § 44 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 45

(Zu § 45 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 46

(Zu § 46 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) bis (2) *(unbesetzt)*

(3) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt. Zu den Auszahlungen gehören insbesondere die Kollekten, die Mittel der Haus- und Straßensammlung oder ähnliche zweckgebundene Gelder.

§ 47

(Zu § 47 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Auf der Quittung ist die Art des Zahlungsmittels anzugeben. Es sind entweder fortlaufend nummerierte Durchschreibeblocks oder Einzahlungslisten zu verwenden, auf denen der Einzahler – gegebenenfalls ein weiterer Mitarbeiter – gegenzeichnen muss; bei maschinell erstellten Quittungen kann auf die Gegenzeichnung verzichtet werden. Werden Durchschreibeblocks verwendet, ist die Quittung dreifach auszustellen. Die Erstschrift wird der Kassenanordnung beigelegt. Eine Durchschrift verbleibt im Block. Auf eine Quittung darf nur in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden. In diesem

Fall hat die überbringende Person die Übergabe zu bestätigen; diese Bestätigung ist der Anordnung beizufügen. Die Quittung kann anstelle der Beifügung an die Kassenanordnung auch im Kassenbuch vorgenommen werden.

(2) bis (4) *(unbesetzt)*

§ 48

(Zu § 48 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Bei Erlass der Dienstanweisung ist die Musterdienstanweisung zur Kasse der geltenden Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der erweiterten Kameralistik der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

§ 49

(Zu § 49 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 50

(Zu § 50 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) *(unbesetzt)*

(2) Zu Absatz 2:

In der Regel sind zu führen:

1. das Zeitbuch und hierzu:
 - das Tagesabschlussbuch,
 - das Schecküberwachungsbuch,
 - das Kontogegenbuch,
 - Vorbücher (Hebelisten und ähnliches);
2. das Sachbuch und hierzu:
 - Vorbücher (Personalkonten, Hebelisten und ähnliches);
3. das Verwah- und Vorschussbuch;
4. der Vermögensnachweis nach § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz.

(3) Zu Absatz 3:

Werden die Bücher in einem automatisierten Verfahren erstellt, muss sichergestellt sein, dass

1. das angewandte Verfahren vom Landeskirchenamt nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,
3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen für Belege verfügbar bleiben,
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Bei der Buchführung in Form von visuell nicht lesbaren Speichern muss neben den Erfordernissen des Satzes 1 Nummer 1 bis 7 gewährleistet sein, dass

1. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
2. die Buchungen bis zum Jahresabschluss jederzeit in angemessener Frist visuell ausgegeben werden können.

Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust,

Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.

(4) bis (5) (*unbesetzt*)

§ 51

(Zu § 51 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) (*unbesetzt*)

(2) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

(3) (*unbesetzt*)

§ 52

(Zu § 52 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Einzahlungen sind zu buchen:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

Auszahlungen sind zu buchen:

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,
2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,
3. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 53

(Zu § 53 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) (*unbesetzt*)

(2) Zuständige Stelle ist das Leitungsorgan.

(3) (*unbesetzt*)

§ 54

(Zu § 54 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(*unbesetzt*)

§ 55

(Zu § 55 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(*unbesetzt*)

§ 56

(Zu § 56 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss insbesondere beizufügen:

1. das Sachbuch,
2. die Belege,
3. Nachweise über die Bürgschaften,
4. Nachweise der beim Jahresabschluss bestehenden Haushalts- und Kassenreste sowie der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. Sammelnachweise (soweit solche geführt werden),
6. ein Vermögensnachweis.

(2) Zu Absatz 2:

Wird der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches geführt, ist

die Jahresrechnung nach dessen Struktur und nach dem Buchungssplan zu erstellen.

(3) Zu Absatz 3:

Ein Posten der Jahresrechnung, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluss gemäß § 56 Absatz 3 Satz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluss).

§ 57

(Zu § 57 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Formulare für die Führung des Vermögensnachweises erlässt das Landeskirchenamt.

§ 58

(Zu § 58 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(*unbesetzt*)

**Abschnitt V
Betriebliches Rechnungswesen**

§ 59

(Zu § 59 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Zu Absatz 2:

§ 59 Absatz 2 Satz 1 kann auch für die rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke vorgeschrieben werden.

(3) (*unbesetzt*)

§ 60

(Zu § 60 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(*unbesetzt*)

§ 61

(Zu § 61 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Neben dem Jahresabschluss sollen ein Lagebericht und eine Auswertung der erreichten Ziele beziehungsweise der inhaltlichen kirchlichen Arbeit erstellt werden.

(2) (*unbesetzt*)

**Abschnitt VI
Vermögen**

§ 62

(Zu § 62 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) bis (2) (*unbesetzt*)

(3) Zu Absatz 3:

Vermögensgegenstände sollen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Sachanlagever-

mögen in Finanzanlagevermögen ist, unbeschadet des § 2 Grundstücksgesetz zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

§ 63

(Zu § 63 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

1. bis 5. (*unbesetzt*)

6. Zu Nummer 6:

Die zulässigen Anlageformen sollen in Anlagerichtlinien festgelegt werden. Dabei können für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und die nachhaltigen Erträge von Vermögensanlagen gestellt werden. Solange Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierten Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als vorübergehende Kassenkredite in Anspruch genommen werden.

§ 64

(Zu § 64 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Die Durchführung der Inventur und die Aufstellung des Inventars haben auf der Grundlage einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Dafür können die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung herangezogen werden.

§ 65

(Zu § 65 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

1. bis 3. (*unbesetzt*)

§ 66

(Zu § 66 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) (*unbesetzt*)

(2) Zu Absatz 2:

Der geringfügige Differenzbetrag beträgt zehn Prozent des Nominalwertes.

Die Bewertung von Kapitalanlagen der Landeskirche erfolgt auf der Grundlage einer durch das Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung. Die Verwaltungsanordnung soll die geltende Anlagerichtlinie berücksichtigen.

(3) Zu Absatz 3:

Rückstellungen sind nur zu bilden für Finanzanlagen, die nachhaltigen Wertschwankungen unterliegen. Keine Rückstellungen sind zu bilden für Finanzanlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind. Bei Kassengemeinschaften ist die Rückstellung durch die kassenführende Stelle zu bilden.

(4) Zu Absatz 4:

Dem Anwartschaftsbarwertverfahren ist der Rechnungszinsfuß zugrunde zu legen, der sich am langfristigen Kapitalmarktzins für festverzinsliche Wertpapiere orientiert. Außerdem sind die absehbare Dynamisierung der Besoldungs- und Versorgungsansprüche sowie die aktuellen biometrischen Rechnungsgrundlagen zu berücksichtigen.

(5) (*unbesetzt*)

§ 67

(Zu § 67 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung.

§ 68

(Zu § 68 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen bedürfen grundsätzlich der Veranschlagung im Haushalt. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind stets über den Haushalt abzuwickeln. Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Pflichtrücklagen die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt. Eine Übersicht der Zinserträge ist zur Jahresrechnung zu nehmen. Zuführungen zu Rücklagen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Fehlbetrag ergeben würde oder die Zuführung zu Rücklagen, die nach anderen Vorschriften zu bilden sind, gefährdet wäre.

(2) Zu Absatz 2:

Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen. Ist eine Sicherung der Haushaltswirtschaft aufgrund einer Kassengemeinschaft gewährleistet, kann auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage verzichtet werden. Die Landeskirche bildet keine Betriebsmittelrücklage, da die Ausgleichsrücklage nach dem Finanzgesetz der EKM die Funktion einer Betriebsmittelrücklage übernimmt.

(3) Zu Absatz 3:

Für die Bemessung der Rücklagenhöhe ist das Haushaltsvolumen ohne innere Verrechnung und ohne vermögenswirksame Zahlung zugrunde zu legen.

(4) Zu Absatz 4:

Die Bildung und Inanspruchnahme von Substanzerhaltungsrücklagen haben aufgrund einer Verwaltungsanordnung zu erfolgen. Kirchliche Körperschaften, die keine Anlagenbuchhaltung führen, sollen jährlich folgende Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage vornehmen:

– Wohn- und Gemeindehäuser	5 Euro je m ² Nettonutzfläche
– für Kirchen und andere Gebäude	5 Euro je m ² Grundfläche

(5) Zu Absatz 5:

Übernimmt die kirchliche Körperschaft eine Bürgschaft, ist der Bürgschaftssicherungsrücklage unmittelbar mindestens fünf vom Hundert der gewährten Bürgschaft zuzuführen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage der Kirchenkreise soll insgesamt mindestens fünf vom Hundert und höchstens zehn vom Hundert aller zugunsten von Kirchengemeinden gewährten Bürgschaften betragen.

(6) Das Leitungsorgan kann die Bildung einer Personalsicherungsrücklage beschließen. Der Personalsicherungsrücklage sollen jährlich zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der durch die Körperschaft festgestellten Mitarbeiter zugeführt werden.

(7) bis (8) (*unbesetzt*)

(9) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

§ 69

(Zu § 69 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) In der Ist-Buchführung sind Sonderposten wie Rücklagen zu verwalten.

(2) (*unbesetzt*)

§ 70

(Zu § 70 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Rückstellungen decken Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind. Dazu gehören insbesondere Rückstellungen für:

1. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,
2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren.

Rückstellungen für Urlaubs- und Arbeitszeitguthaben sind grundsätzlich nur zu bilden, wenn solche Ansprüche über mehr als zwei Jahre aufgebaut werden.

Die Refinanzierung der Versorgungsverpflichtungen kann zum Beispiel durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungstiftung erfolgen. Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen über entsprechende Sicherungssysteme ausfinanziert sein.

(2) *(unbesetzt)*

§ 71

(Zu § 71 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Die Beteiligung an einem privatwirtschaftlichen Unternehmen nach § 71 Absatz 1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz bezieht sich nicht auf die sichere und ertragbringende Anlage von Finanzmitteln im Sinne des § 63 Nummer 6 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Zu Absatz 2:

Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten gehören zum Beispiel das Prüfungsrecht des zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.

**Abschnitt VII
Prüfung und Entlastung**

§ 72

(Zu § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 73

(Zu § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) bis (3) *(unbesetzt)*

(4) Zuständige Stelle ist das Landeskirchenamt.

§ 74

(Zu § 74 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 75

(Zu § 75 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Art und Umfang von Organisationsprüfungen beschließt das zuständige Leitungsorgan.

(2) *(unbesetzt)*

§ 76

(Zu § 76 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 77

(Zu § 77 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Zuständige Prüfstelle ist der Zuwendungsgeber.

§ 78

(Zu § 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

§ 78 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz gilt auch im Rahmen der Kassenprüfung nach § 73 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz. Wenn durch die Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände kein unabhängiger Prüfer benannt werden kann, erfolgt die Prüfung durch einen vom Kirchenkreis eingesetzten unabhängigen Prüfer auf Kosten der Kirchengemeinde.

§ 79

(Zu § 79 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Prüfende Stelle ist das Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Kirchrechnungsprüfer zu eigen machen. Die Entlastung durch die örtlichen Kirchrechnungsprüfer erfolgt vorbehaltlich der überörtlichen Rechnungsprüfung.

(2) *(unbesetzt)*

**Abschnitt VIII
Kirchliche Aufsicht**

§ 80

(Zu § 80 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(1) Ist die Kassenführung dem Kreiskirchenamt übertragen, erfolgt die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung in einer Kassengemeinschaft. Im Übrigen gilt § 43 HKRG.

(2) *(unbesetzt)*

§ 81

(Zu § 81 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

**Abschnitt IX
Schlussbestimmungen**

§ 82

(Zu § 82 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

§ 16 Kirchliches Zweckverbandsgesetz gilt entsprechend.

§ 83

(Zu § 83 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 84

(Zu § 84 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

(unbesetzt)

§ 85

(Zu § 85 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz)

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

Erfurt, den 19. Oktober 2012
(7421-02_0004)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Errichtung eines Zweckverbandes
zum Betrieb eines gemeinsamen
Kreiskirchenamtes durch
die Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise
Altenburger Land, Eisenberg, Gera, Greiz,
Jena und Schleiz**

Auf Beschluss der Kreissynoden der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Altenburger Land am 20. November 2012, Eisenberg am 17. November 2012, Gera am 20. November 2012, Greiz am 26. November 2012, Jena am 17. November 2012 und Schleiz am 19. November 2012 wurde der Zweckverband „Evangelischer Kirchenkreisverband Gera“ zum Betrieb eines gemeinsamen Kreiskirchenamtes errichtet. Mit gleichem Beschluss stimmten die Kreissynoden der Satzung des Zweckverbandes zu.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 20. Dezember 2012 die Satzung des Zweckverbandes genehmigt. Gemäß § 7 Absatz 4 KZVG entsteht der Zweckverband mit Bekanntmachung der Satzung im kirchlichen Amtsblatt.

Nachstehend wird die Satzung in der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 20. Dezember 2012
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

**Satzung des Evangelischen
Kirchenkreisverbandes Gera**

Präambel

Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. Der Kirchenkreisverband Gera dient dem Auftrag, das Evangelium

von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, haben alle Beteiligten dem Dienstleistungscharakter bei Umsetzung der nachfolgenden Satzung Rechnung zu tragen.

§ 1

Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Gera“, – im folgenden Kirchenkreisverband genannt –.
- (2) Der Kirchenkreisverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel mit Lutherrose, doppeltem Blütenkranz und der Umschrift „Evangelischer Kirchenkreisverband Gera“.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind folgende Kirchenkreise:
 - Kirchenkreis Altenburger Land
 - Kirchenkreis Eisenberg
 - Kirchenkreis Gera
 - Kirchenkreis Greiz
 - Kirchenkreis Jena
 - Kirchenkreis Schleiz
- (2) Dem Kirchenkreisverband können weitere Kirchenkreise beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Aufgabe des Kirchenkreisverbandes

Der Kirchenkreisverband ist Träger des Kreiskirchenamtes Gera mit Sitz in Gera. Das Kreiskirchenamt nimmt für die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes die Aufgaben nach dem Kreiskirchenamtsgesetz wahr. Näheres regelt der Verwaltungsrat (§ 9 Kreiskirchenamtsgesetz).

§ 4

Beschäftigte

- (1) Der Kirchenkreisverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes Gera.
- (2) Der Kirchenkreisverband übernimmt zum 1. Januar 2013 nach Maßgabe seines Stellenplanes die Beschäftigten des bisherigen Kreiskirchenamtes Gera. Die Beschäftigten werden in einer Anlage¹ zur Satzung aufgeführt.
- (3) Mit den Beschäftigten wird jeweils ein dreiseitiger Überleitungsvertrag zwischen der Landeskirche, dem Kirchenkreisverband und den Beschäftigten geschlossen.

§ 5

Organ des Kirchenkreisverbandes

- (1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Verwaltungsrat,

¹ Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird von einer Veröffentlichung der Anlage abgesehen.

der die Aufgaben des Vorstandes und der Verbandsversammlung nach dem Kirchlichen Zweckverbandsgesetz wahrnimmt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören die Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise an. Der einzelne Kreiskirchenrat kann beschließen, dass anstelle des Superintendenten sein erster oder zweiter Stellvertreter Mitglied im Verwaltungsrat ist. Die Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise entsenden jeweils ein weiteres Mitglied. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihrem entsendenden Kreiskirchenrat regelmäßig und rechtzeitig über die Arbeit des Verwaltungsrates zu berichten.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates entspricht der Amtszeit der Kreissynoden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates im Amt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat in der Regel halbjährlich zu Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Kirchenkreisverbandes dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die Arbeit des Kreiskirchenamtes. Er berät und unterstützt den Amtsleiter bei der Leitung des Kreiskirchenamtes. Die Dienstaufsicht über den Amtsleiter führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er trägt die Verantwortung für die Dienstleistungsfunktion des Kreiskirchenamtes und erlässt dazu Vorgaben.
 2. Er beschließt den Stellenplan des Kreiskirchenamtes nach Maßgabe des Rahmenstellenplanes.
 3. Er beschließt den Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes und lässt sich regelmäßig über seine Umsetzung berichten.
 4. Er stellt die Jahresrechnung fest.
 5. Er entscheidet über Investitionen im Kreiskirchenamt, die eine Gesamthöhe von 50.000 Euro übersteigen.
 6. Er beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen durch das Kreiskirchenamt.
 7. Er bestellt den Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
 8. Er bestätigt die Einstellung des Leiters des Arbeitsbereiches Finanzwesen.
 9. Er berät den Amtsleiter in Personalfragen.
 10. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 11. Er beschließt über die Änderung der Satzung.
 12. Er beschließt über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes.
 13. Er beschließt Maßnahmen, insbesondere Umlagen (Defizitgleichumlagen) zum Abbau von Finanzdefiziten.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Erhebung von Defizitgleichumlagen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und der Zustimmung von zwei Dritteln der beteiligten Kreiskirchenräte.

(4) Der Rahmenstellenplan des Kreiskirchenamtes sowie Änderungen der Satzung und die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Leiter des Kreiskirchenamtes. Er nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(2) Der Amtsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kreiskirchenamt obliegenden Aufgaben verantwortlich (§ 3 Kreiskirchenamtsgesetz).
2. Er ist für die Umsetzung der Vorgaben des Verwaltungsrates zum Dienstleistungscharakter des Kreiskirchenamtes verantwortlich.
3. Er ist zur regelmäßigen Beratung mit den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise verpflichtet.
4. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Kreiskirchenamtes auf.
5. Er legt dem Verwaltungsrat die Jahresrechnung des Kreiskirchenamtes vor.
6. Er stellt die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes ein.
7. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht.
8. Er vertritt den Kirchenkreisverband in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte und Vollmachten sind vom Amtsleiter oder seinem Stellvertreter² zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

§ 8

Finanzierung von Defiziten

(1) Soweit die Finanzierung des Kirchenkreisverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen (zum Beispiel erhobene Verwaltungskosten, Zuweisungen, Drittmittel) gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes die Kosten zu gleichen Teilen.

(2) Wenn ein Defizit absehbar ist, soll der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen beraten und beschließen, um dieses Defizit zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die Beratung und Änderung des Stellenplanes. Wenn ein Defizit innerhalb von zwei Haushaltsjahren durch den Kirchenkreisverband nicht abgebaut werden kann, soll der Abbau des Defizites durch die beteiligten Kirchenkreise über die Erhebung von Umlagen erfolgen.

(3) Zu den nach Absatz 1 umlagefähigen Kosten gehören auch die jährlichen Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge zur

1. Substanzerhaltungsrücklage,
2. Personalsicherungsrücklage,
3. Ausgleichsrücklage sowie sonstige Pflichtzuführungs- oder Zuführungsbeiträge.

(4) Die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind im Haushaltsplan des Kreiskirchenamtes festzusetzen.

§ 9

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Kirchenkreisverbandes

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abgekürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann

² Der Leiter des Arbeitsbereiches Finanzwesen ist der Stellvertreter des Amtsleiters.

gegeben, wenn aufgrund von Strukturveränderungen ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Verwaltungsrat und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Kirchenkreisverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes bestimmt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt.

(2) Die Liquidatoren wirken darauf hin, dass die Beschäftigten durch den zukünftigen Aufgabenträger übernommen werden, sofern sie nicht in den Dienst eines anderen Rechtsnachfolgers treten.

(3) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Kirchenkreisverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitgliedes auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Hummelshain

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 13. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hummelshain, Lichtenau, Oberbodnitz, Schmölln, Seitenroda-Seitenbrück und Unterbodnitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Hummelshain“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 8. November 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Aue-Graitschen, Casekirchen, Seidewitz,
Köckenitzsch und Utenbach zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Casekirchen

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 17. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Aue-Graitschen, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch und Utenbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Casekirchen“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 17. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 30. Oktober 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Achelstädt, Alkersleben, Bösleben, Elleben,
Ellichleben, Elxleben, Ettischleben,
Gügleben, Osthausen, Riechheim, Witzleben
und Wülfershausen zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 5. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Achelstädt, Alkersleben, Bösleben, Elleben, Ellichleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben, Osthausen, Riechheim, Witzleben und Wülfershausen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 30. Oktober 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa, Öpitz
und Trannroda zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Krölpa-Öpitz

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 14. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa, Öpitz und Trannroda schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Krölpa-Öpitz“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 30. Oktober 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Neuroda, Kettmannshausen, Reinsfeld,
Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Neuroda

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 10. Juli 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neuroda, Kettmannshausen, Reinsfeld, Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Neuroda“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 19. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 30. Oktober 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
 Zusammenschluss der
 Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
 Döbritz, Kolba, Nimritz, Oberoppurg, Oppurg,
 Rehmen und Solkwitz zum
 Evangelisch-Lutherischen
 Kirchengemeindeverband Oppurg

 Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
 Schleiz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleiz am 18. Juni 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Döbritz, Kolba, Nimritz, Oberoppurg, Oppurg, Rehmen und Solkwitz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Oppurg“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 13. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 30. Oktober 2012
 (1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde
 Zusammenschluss der
 Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
 Liebstedt-Goldbach, Oßmannstedt und
 Ulrichshalben zum
 Evangelisch-Lutherischen
 Kirchengemeindeverband Oßmannstedt

 Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
 Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 31. August 2011 und 28. November 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Liebstedt-Goldbach, Oßmannstedt und Ulrichshalben schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Oßmannstedt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 10. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 8. November 2012
 (1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
 der Evangelischen Kirche
 in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
 Präsidentin

Urkunde
Zusammenschluss der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Hermstedt, Kösnitz, Pfuhsborn, Schöten,
Stobra, Utenbach und Wormstedt zum
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Schöten

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 18. Oktober 2011 und 28. November 2011 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Hermstedt, Kösnitz, Pfuhsborn, Schöten, Stobra, Utenbach und Wormstedt schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Schöten“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 10. September 2012 genehmigt.

Erfurt, den 8. November 2012
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Pfarrstelle Altenburg II
2. Pfarrstelle Gotha I
3. Pfarrstelle Treben
4. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf verbunden mit pfarramtlichen Aufgaben im Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach
5. Gemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Jena

Zu 1.:

Pfarrstelle Altenburg II

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstei: Gera-Weimar

Dienstumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: ca. 1 600

Predigtstellen: 2

Dienstsitz: Altenburg-Zschernitzsch

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Mai 2013

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Altenburg II umfasst einen Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde Altenburg (ca. 1 000 von insgesamt 2 600 Gemeindegliedern) und die Kirchengemeinde Altenburg-Zschernitzsch mit 640 Gemeindegliedern. Predigtstätten in Altenburg sind drei Stadtkirchen, in deren Gottesdienstplan sich zwei Geistliche teilen. Die drei Stadtkirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Hinzu kommt eine Predigtstätte in Altenburg-Zschernitzsch in der gut sanierten Dorfkirche sowie die Geschäftsführung samt Friedhof der dortigen Gemeinde.

Dienstsitz ist das Pfarrhaus in Altenburg-Zschernitzsch.

Die Stadt Altenburg mit seinen 34 000 Einwohnern hat sein Flair als Residenzstadt mit einer hohen Wohnqualität bewahrt. Das kulturelle Angebot ist sehr groß (z. B. Lindenaumuseum, 5-Sparten-Theater usw.). Zwei evangelische Kindergärten, das Christliche Spalatin-Gymnasium und zwei große diakonische Einrichtungen setzen ihre besonderen Akzente in der Stadt. Zur Dorfgemeinde Zschernitzsch gehören einige kleine Ortschaften. Zwischen Dorf und Stadt liegt das Wohngebiet Altenburg-Nord mit seinen sozialen Herausforderungen. In

Altenburg-Nord besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten der Johanniter und dem Kinder- und Jugendhaus des selbigen Trägers. Das ökumenische Projekt Café Begegnung e. V. entwickelt sich mit ehrenamtlichem Engagement.

Die Pfarrstellen Altenburg I und II und die Pfarrstelle Treben arbeiten eng und gabenorientiert zusammen.

In diesem Bereich sind weiterhin tätig:

- ein A-Kantor, ehrenamtliche Organisten,
- eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eine Stadtkirchnerin,
- haupt- und ehrenamtliche Küster sowie aktive Ehrenamtliche in verschiedenen Arbeitsbereichen.

Die Kirchengemeinde Zschernitzsch unterhält auch ein eigenes kleines Pfarrbüro.

Sowohl die Stadtkirchengemeinde als auch die Dorfgemeinde haben ein vielfältiges Angebot für Gruppen und Kreise. Für die Kinder und Jugendlichen der gesamten Region gibt es zentrale Angebote in der Innenstadt. Schwerpunkte der ausgeschriebenen Stelle liegen neben den allgemeinen pastoralen Diensten in der Konfirmandenarbeit, der Mitverantwortung für die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, der Gestaltung in christlicher Präsenz im Wohngebiet Altenburg-Nord und seelsorgerlichen Aufgaben im Evangelisch-Lutherischen Magdalenenstift. Dabei kann an gute Erfahrungen angeknüpft werden.

Die 134 m² große Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus Altenburg-Zschernitzsch. Es stehen sieben Zimmer mit Küche und Bad zur Verfügung. Das Haus wird mit einer Ölzentralheizung beheizt. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, kleines Archiv, Gemeinderäume, Küche, WC). Zum Haus gehört ein Garten, eine Garage und Nebengelass.

Die Gemeindegemeinderäte und die Dienstgemeinschaft in der Region freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen.

Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude an Verkündigung und Seelsorge für alle Generationen hat
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt
- sich darauf freut, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich tätig sein zu können
- Erfahrungen im Bereich der Kindergemeinde und Konfirmandenarbeit einbringt
- kollegiale Zusammenarbeit wertschätzt

Für Fragen stehen zur Verfügung:

- Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel.: 043447-8958019 oder 0177-4059000, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de
- Pfarrer Reinhard Kwaschik (Informationen zur Stadtgemeinde), Tel.: 03447-4336, E-Mail: r.kwaschik@gmx.de
- Pfarrer Götz-Ulrich Coblenz (Informationen zu Zschernitzsch), Tel.: 034497-78226, E-Mail: gucco@gmx.de

Zu 2.:

Pfarrstelle Gotha I (Augustinerkirche)

Kirchenkreis: Gotha

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent, auch Besetzung durch ein Ehepaar möglich

Gemeindeglieder: Kirchengemeinde Gotha 6 435

Pfarrbezirk Augustin 1 650

Dienstort: Gotha

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch den Gemeindegemeinderat

Allgemeine Angaben zur Gemeindesituation:

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gotha umfasst fünf Pfarrbezirke, die durch Gemeindegemeinderäte geleitet werden.

Neben der Pfarrstelle an der Augustinerkirche arbeiten an den Kirchen der Stadt Gotha vier weitere Pfarrerinnen und Pfarrer. 1,5 Kirchenmusikerstellen und 0,5 Stellen für Gemeindepädagogik ergänzen die Mitarbeiterschaft im Verkündigungsdienst. Gemeinsam mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Ältesten- und Lektorenamt gestalten sie das gemeindliche und kirchenmusikalische Leben an den Kirchen der Stadt Gotha, das durch zwei Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft, zwei evangelische Schulen, einen stadtweiten Posauenchor und den Bachchor (Oratorienchor) bereichert wird.

Gotha liegt in der Mitte zwischen Eisenach und Erfurt am nördlichen Rand des Thüringer Waldes und ist durch ICE-Haltepunkt und die A 4 verkehrstechnisch gut angebunden.

Als ehemalige Residenzstadt bietet Gotha mit seinem erhaltenen Altstadtkern ein historisch interessantes Umfeld und eine kulturelle Vielfalt, zu der die Thüringen Philharmonie Gotha wesentlich beiträgt. Alle Schulformen sind am Ort, unter anderem eine reformpädagogisch arbeitende Evangelische Grundschule und eine Evangelische Regelschule gleicher Prägung.

Die Pfarrstelle Gotha I ist der Augustinergemeinde, in welcher auch der Superintendent seinen 25-prozentigen Dienstauftrag hat, zugeordnet. Die Predigtstätte ist die Augustinerkirche, die mit dem Myconiushaus (Gemeinderäume und Küsterei der Augustinergemeinde) und dem bis 2009 umfangreich sanierten und umgebauten Augustinerkloster verbunden ist. Hier steht zudem ein großzügiger Gemeindegemeindeaal zur Verfügung.

In der Augustinergemeinde bestehen folgende Kreise: Augustinerkantorei, Handglockenchor, zwei Gesprächskreise, Seniorenkreis. Ein gemeindeübergreifendes Projekt des Kirchenkreises Kinderkirche soll ab 2013 ebenfalls hier angesiedelt sein.

Die Begleitung der Konfirmandengruppen wird in Kooperation mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern der Stadtgemeinde organisiert. Die Junge Gemeinde trifft sich im Keller des Augustinerklosters unter Leitung eines Gemeindepädagogen.

Im Augustinerkloster befindet sich ein integrativ arbeitender Herbergsbetrieb, der auch das Klostercafé betreibt, und ein sozialdiakonisches Projekt, die Begegnungsstätte „LIORA“.

Als Wohnung bietet die Kirchengemeinde ein renoviertes Einfamilienhaus mit sieben Zimmern, Küche und zwei Bädern (Gesamtfläche 158 m²) in der Nähe der Kirche im verkehrsgünstigen, aber ruhigen Innenstadtbereich an. Das Amtszimmer befindet sich im Haus, vom Wohnbereich getrennt. Zum 600 m² großen Grundstück gehören ein kleiner Hof, ein Garten, Nebengelass und eine Garage.

Amtshandlungen in der Augustinergemeinde/der Kirchengemeinde Gotha:

	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Bestattungen
2010				
Augustin	13	3	6	19
KG Gotha	59	29	15	73
2011				
Augustin	11	8	4	23
KG Gotha	47	32	15	91
2012				
Augustin	9	9	4	11
KG Gotha	45	35	19	64

Unsere Erwartungen an Sie:

Wir suchen Sie, eine in Gemeindeführung, Seelsorge und nach Möglichkeit auch Geschäftsführung erfahrene und mit den Gegebenheiten unserer Landeskirche vertraute Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar. Ihre theologisch fundierte und lebensnahe Verkündigung sowie Ihre liturgische und seelsorgerliche Präsenz prägt Ihr gemeinsames Leben mit uns. Inspirierende Predigten dürfen Ihr Markenzeichen sein. Sie begegnen dem Bestehenden mit Wertschätzung und bringen die Fähigkeit mit, neue Konzepte und Arbeitsformen kollegial mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu entwickeln. Insbesondere erhoffen wir uns mit Ihnen neue Impulse für die Generation der 20–40-jährigen sowie ein verstärktes Bemühen, binnenkirchliche Grenzen zu überschreiten, ökumenisch orientiert zu arbeiten, Kirchenmitglieder, die bisher nicht erreicht wurden, anzusprechen und in der nichtkirchlichen Öffentlichkeit deutlicher wahrgenommen zu werden.

Nach Sanierung und Umbau des Augustinerklosters dürfen Sie daran mitarbeiten, diesen Ort wieder zu einem geistlichen Zentrum für Stadt und Region werden zu lassen. Sie stellen sich der Herausforderung, neben dem Gottesdienst regelmäßiges geistliches Leben (z. B. Gebetszeiten) zu etablieren und zu fördern und die hier angesiedelte Bildungsarbeit des Evangelischen Forums mit zu verantworten.

Die Erteilung von bis zu vier Wochenstunden Religionsunterricht gehört zum Dienstauftrag. Für Pfarrehepaare besteht die Möglichkeit, durch Erhöhung der Wochenstundenzahl den Stellenumfang zu erhöhen.

Die Bereitschaft zur Wahrnehmung geschäftsführender Aufgaben in der Kirchengemeinde Gotha wird von Ihnen erwartet. Bei der Arbeit mit den hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind Ihre Kommunikations- und Integrationsfähigkeit genauso notwendig wie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit. Engagierte Gemeindeglieder im Gemeindekirchenrat und im Augustinerkapitel, dem Gemeindebeirat der Augustinergemeinde, freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

- Superintendent Friedemann Witting, Judenstraße 27, 99867 Gotha, Tel.: 03621 302926, E-Mail: kirchenkreis.gotha@arcor.de
- Gemeindegliederatesvorsitzenden, Herrn Wulf Ehlers, Waltershäuser Straße 88, 99867 Gotha, Tel.: 03621 706232, E-Mail: wulf.ehlers@gmx.de

Zu 3.:

Pfarrstelle Treben

Kirchenkreis: Altenburger Land

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 75 Prozent (Treben-Gerstenberg, Windischleuba, Altenburg-Rasephas)
25 Prozent Kirchengemeinde Altenburg

Gemeindeglieder: 900

Predigtstätten: 4

Dienstort: Treben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Treben liegt 8 km nördlich von Altenburg und 40 km südlich von Leipzig an der B 93 an der Grenze zum Freistaat Sachsen. Die Orte sind vorwiegend ländlich geprägt, ihr Charakter wird aber auch durch die Randlage zu Altenburg bestimmt. Es ist eine gute Infrastruktur vorhanden. Die Grundschule ist in Windischleuba, die Regelschule in Treben, das Christliche Spalatin-Gymnasium in Altenburg.

In den Kirchen in Treben, Windischleuba und Rasephas wird im 14-tägigen Rhythmus und an den Feiertagen Gottesdienst gefeiert, in der Gerstenberger Kirche einmal im Monat. Dazu kommen monatliche Wochengottesdienste bzw. Andachten in einer Senioreneinrichtung. Für die Kirchenmusik stehen ehrenamtliche Organisten zur Verfügung, in Windischleuba und Treben gibt es Chöre, die ebenfalls ehrenamtlich geleitet werden. Im Winter stehen beheizte Gemeinderäume für den Gottesdienst zur Verfügung. Im Pfarrstellenbereich treffen sich zwei Seniorenkreise jeweils monatlich, die Gemeindeglieder freuen sich über Besuche und die geistliche Begleitung von persönlichen Höhepunkten. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt es Projekte in ehrenamtlicher Verantwortung, ansonsten finden sich die jungen Gemeindeglieder auch in den Angeboten in Altenburg wieder. Der Religionsunterricht in der Regelschule am Ort wird derzeit von einer kirchlichen Gestellungskraft gegeben.

Die vier Kirchen sind grundlegend saniert, zeigen aber weiteren Sanierungsbedarf. In Treben, Rasephas und Windischleuba stehen jeweils freundliche Gemeinderäume mit Teeküche zur Verfügung. Das Pfarrhaus in Rasephas ist verkauft, im Pfarrhaus Treben befindet sich in der 1. Etage die Dienstwohnung. Zum Pfarrstellenbereich gehören vier Friedhöfe, davon drei in kommunaler Verwaltung. In allen Kirchengemeinden sind Ehrenamtliche für verschiedene Dienste vorhanden, die sich darüber hinaus auch projektbezogen in die Kirchengemeindeführung einbringen. Es wird ein guter Kontakt zu den Kommunen gepflegt. Für Verwaltungsaufgaben steht punktuell eine Unterstützung zur Verfügung. Alle Kirchengemeinden sind an die Buchungs- und Kassenstelle Altenburg angeschlossen.

Zu dieser Gemeindeführung kommt ein Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Altenburg im Umfang von 25 Prozent dazu. Über die konkrete Aufgabenbeschreibung soll nach vorhandenem Gaben des Stelleninhabers und den Möglichkeiten einer sinnvollen Arbeitsteilung gemeinsam entschieden werden. Dieses Stellenkonzept erfordert einen engen Kontakt zu den zwei Altenburger Pfarrstelleninhabern und den weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Dienstwohnung:

Die 174 m² große Dienstwohnung ist ruhig und saniert. Es stehen fünf Zimmer, Küche, Bad, 2. WC und im Oberge-

schoß ein weiteres Zimmer zur Verfügung. Das Haus wird mit einer Ölzentralheizung beheizt. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, kleines Archiv, Gemeinderäume, Küche, WC). Zum Haus gehört ein sehr großer Garten, Garage, Carport und viel Nebenglass zur privaten Nutzung.

Aktive Gemeindeglieder und die Dienstgemeinschaft in Altenburg freuen sich auf eine Zusammenarbeit mit neuen Impulsen.

Sie wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der Freude an gottesdienstlicher Verkündigung und Seelsorge hat
- die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden am Herzen liegt
- sich gerne der Herausforderung eines stark entkirchlichten Umfelds stellt
- sich mit Kreativität und langem Atem dem Aufbau von neuen Beziehungen außerhalb der Kerngemeinde widmet
- sich darauf freut, sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich tätig sein zu können
- zu einer verbindlichen Zusammenarbeit in der Dienstgemeinschaft in Altenburg und im Kirchenkreis bereit ist
- sich auf ein ländlich geprägtes Leben einlässt und die Kontakte zu den Kommunen und örtlichen Vereinen weiter pflegt und gestaltet
- mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden partnerschaftlich und wertschätzend zusammenarbeitet

Für Fragen steht zur Verfügung:

Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger, Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel.: 043447 8958019 oder 0177 4059000, E-Mail: a.ibruegger@suptur-abg.de

Zu 4.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf verbunden mit pfarramtlichen Aufgaben im Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf

Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreisstelle: befristet auf sechs Jahre

Stellenumfang: 100 Prozent (50 Prozent Klinikseelsorge und 50 Prozent in Verbindung mit Pfarrstelle Schwarzhausen)

Dienstszitz: Schwarzhausen

Dienstwohnung: vorhanden

Besetzung: baldmöglichst

Die Stelle ist mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben im Kirchengemeindeverband Schwarzhausen-Schmerbach verbunden.

Klinikseelsorge:

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für das Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda mit 220 Betten in Friedrichroda, die Rehakliniken MediClin Klinik am Rennsteig Tabarz (200 Betten) und die Inselfeld Klinik Tabarz (250 Betten).

Es gibt eine ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde in beiden Orten.

Regelmäßig werden Besuche, Andachten und Gestaltung von weiteren Angeboten erwartet.

Vorausgesetzt wird:

- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung) bzw. Bereitschaft, diese Ausbildung zu absolvieren

- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Pfarramtliche Aufgaben:

Zum Pfarramt (ca. 650 Gemeindeglieder) gehören die Kirchengemeinden Schwarzhausen und Schmerbach mit jeweils einer Predigstelle.

Die beiden Kirchengemeinden haben sich 2013 zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen.

Die Pfarrstelle Schwarzhausen war schon bisher verbunden mit der Beauftragung für die Seelsorge in den Kliniken in Tabarz und Friedrichroda. Diese Verbindung wird von den Kirchengemeinden weiterhin gewünscht. Außerdem trägt die Pastorin der Nachbar-Kirchengemeinde Winterstein-Fischbach die Arbeit in unseren Kirchengemeinden zu 25 Prozent mit.

Zum Kirchspiel gehören zwei Kirchen.

Die zwei Gemeinden, die zur Einheitsgemeinde Emsetal gehören, haben zusammen 1 600 Einwohner. Beide zum Pfarramt gehörenden Orte sind ländlich geprägt und liegen 1 km voneinander entfernt am Fuße des Großen Inselfeldes, auf halber Strecke zwischen Eisenach und Gotha an der B 88. Eine Kindertagesstätte gibt es in unserem Ort, ebenso eine Grundschule. Die Regelschule befindet sich in Tabarz (5 km). An weiterführenden Schulen gibt es zwei Gymnasien in erreichbarer Nähe.

Gebäude:

Die Kirche in Schwarzhausen wurde 2006 innen renoviert, der Kirchturm 2010 komplett saniert.

Die Kirche in Schmerbach ist renoviert und besitzt eine restaurierte Orgel. Dazu gibt es in Schwarzhausen ein kleines Jugendhaus (Bungalow).

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist in den letzten Jahren, zuletzt 2012, regelmäßig saniert worden (Gasheizung, Fassade und Fenster, Dämmung, Ausbau Dachboden, Neueindeckung Dach) und ist idyllisch von einem großen Garten umgeben. Es liegt zentral im Ort, und dennoch in ruhiger Lage neben der Kirche.

Im Pfarrhaus befindet sich in der 1. Etage die Pfarrdienstwohnung mit fünf Zimmern/Küche/Bad. Im Dachgeschoss steht weiterhin ein großer Wohnraum und ein Abstellraum zur Verfügung. Im Erdgeschoss befindet sich das Gemeindebüro mit einem Gemeinderaum und einer Küche.

Als Nebengebäude gibt es eine teilsanierte Scheune mit Garage.

Mitarbeiter:

In den beiden Kirchengemeinden sind acht Kirchenälteste tätig.

Die Kirchrechnungsführung, Küster- und Läutedienste werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen. Des Weiteren gibt es einen ausgebildeten Lektor. Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten ist durch eine stundenweise angestellte Mitarbeiterin im Pfarramt gegeben.

Gemeindeleben:

Der Schwerpunkt der Gemeindearbeit soll in der gemeindebezogenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie in seelsorgerlichen Besuchen liegen.

Erwartungen:

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die bestehende Arbeit weiterführt und mit neuen Ideen und Formen die Gemeindearbeit missionarisch bereichert, damit Menschen ganz neu zum Glauben an Jesus Christus und zum aktiven Leben in der Gemeinde finden. Wichtig ist die Fähigkeit, die verschiedensten ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde zu sammeln, zu begleiten und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Darüber hinaus ist die Bereitschaft notwendig, auch in der Region zusammenzuarbeiten.

Weitere Informationen:

- Superintendent Andreas Berger, Waltershausen, Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrats Herr Frübing, Tel.: 036259 50654, Schwarzhausen

Zu 5. :**Stellenausschreibung für eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen**

Der Kirchenkreis Jena sucht ab 1. Juli 2013 eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Stelle hat zur Zeit einen Umfang von 75 Prozent, eine Aufstockung auf 100 Prozent wird angestrebt.

Der Arbeitsbereich liegt in der Region Jena-West im Kirchspiel Magdala. Das Kirchspiel hat drei Zentren (Magdala, Bucha, Großkröbitz) im ländlichen Raum. Seit 1. Januar 2013 gibt es einen Gemeindeverband aus drei Gemeinden (Bucha, Magdala, Milda). Magdala und Milda sind Schul-Standorte (Grundschulen und weiterführende Schulen). Kindergärten befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Es kann eine Wohnung im Pfarrhaus Großkröbitz zur Verfügung gestellt werden. Die Wohnung liegt im ersten Stock und kann nach den Wünschen der Bewerberin/des Bewerbers umgebaut werden. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume. Ein ausbaufähiger Dachboden ist vorhanden. Die Stadt Jena liegt 18 km und Weimar 24 km entfernt. Beide Städte sind gut über die A 4 zu erreichen.

Die Arbeitszeit der Stelle teilt sich auf in 25 Prozent pfarramtliche Tätigkeit und 75 Prozent Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Wir wünschen uns eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der:

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen und Familien hat,
- mit Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchspiel und in der Region gut zusammenarbeitet,
- kommunikativ und aufgeschlossen sich auf das Leben in den Dörfern einlässt, Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche derer, die hier leben, ernst nimmt und ihre/seine Angebote daran orientiert,
- Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien gewinnt und begleitet
- Mobilität (PKW und PKW-Führerschein) mitbringt,
- auch zu nichtkirchlichen Organisationen, Vereinen und Einrichtungen Kontakt sucht und zusammenarbeitet.

Wir bieten:

- ein weites, sehr vielfältiges Arbeitsfeld mit Raum für eigene Akzente
- sehr engagierte Gemeindekirchenräte und viele weitere Ehrenamtliche
- ein eingespieltes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kirchspiel
- Mitarbeit und Begleitung durch den Mitarbeiterkonvent des Kirchenkreises
- ein landschaftlich reizvoll gelegenes Haus mit großem Garten, ideal für eine Familie

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2013 an folgende

Adresse zu richten:

- Superintendentur Jena, Lutherstr. 3, 07743 Jena
- Ansprechpartner ist Pfarrer Martin Krautwurst, Pfarramt Magdala, Tel.: 036454 50207 sowie Mobil 0172 7949792.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe der Satzung der „Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Nachstehend geben wir die Gründung der nichtrechtsfähigen kirchlichen „Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, beschlossen durch den Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 19./20. Oktober 2012, zum 1. Januar 2013 bekannt.

Erfurt, den 11. Januar 2013
(7753-01/01)

Das Landeskirchenamt
Der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Satzung der Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Präambel

Eisenach ist mit dem Wirken Dr. Martin Luthers untrennbar verbunden. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch den Landeskirchenrat, gründet deshalb in Erinnerung an die Aufenthalte Luthers in Eisenach die unselbständige „Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“. Diese Stiftung will allen Besuchern – ungeachtet ihrer Herkunft und Weltanschauung – insbesondere die theologische und historische Bedeutung seiner Bibelübersetzung anschaulich vermitteln. Sie verfolgt deren spirituelle und kulturhistorische Auswirkungen auf Glaube und Gesellschaft bis in die Gegenwart und ist bestrebt, Luthers Impulse für unsere Zeit fruchtbar zu machen. Sie tut dies an jenem stadt- und baugeschichtlich herausragenden Ort in Eisenach, der als „Lutherhaus“ traditionell mit dem Aufenthalt Luthers als Schüler in Verbindung gebracht wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lutherhaus Eisenach der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“. Sie verwendet in der öffentlichen Kommunikation auch die Kurzform „Stiftung Lutherhaus Eisenach“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an den Reformator Dr. Martin Luther zu fördern und vor allem die Umstände, Ursachen und Wirkungen seiner welthistorisch bedeutenden Bibelübersetzung zu erforschen und einem breiten Publikum anschaulich und innovativ zu vermitteln. Darüber hinaus fördert sie Forschungen zur Geschichte des Lutherhauses und seiner Nutzungen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die Veranstaltung von Ausstellungen, die Bewahrung und Erweiterung der eigenen Sammlungen, die Betreuung des Pfarrhausarchivs des Verbandes der Evangelischen Pfarrfrauen und Pfarrer in Deutschland e. V., die Herausgabe von Publikationen, kulturelle Bildungsarbeit und den Kontakt zu kirchlichen, wissenschaftlichen und touristischen Institutionen.
- (3) Die Stiftung ist Träger des Lutherhauses in Eisenach (Lutherplatz 8, 99817 Eisenach), für dessen Pflege und Erhaltung sie Sorge trägt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Barvermögen in Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stiftungstätigkeit zur Erfüllung des Stiftungszwecks wird ab dem Haushaltsjahr 2013 zunächst befristet bis 31. Dezember 2017 von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch jährliche Finanzierung in Höhe von mindestens 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) gesichert.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Freie Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fertigt zum Ende des ersten Quartals des neuen Jahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, einen Bericht an, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen einer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Stiftungsorgane erhalten den Bericht zur Kenntnis.
- (3) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit einer Kostenpauschale belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 7

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind: der Verwaltungsrat und das Kuratorium.
- (2) Wird ein Geschäftsführer (Kurator) bestellt, darf er nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kuratorium angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauerhaft, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Übernahme des Amtes schriftlich abzugeben.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium und im Verwaltungsrat endet:
1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Niederlegung des Amtes,
 3. durch Abberufung.
- Die Niederlegung des Amtes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn sie dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs mindestens sechs Monate vorher schriftlich angezeigt worden ist. Aus wichtigem Grund kann das Amt mit sofortiger Wirkung niedergelegt werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Organmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird von dem berufenden Gremium für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Ehrenamtliche Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
- (6) Die Tätigkeiten für den Verwaltungsrat und das Kuratorium sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums haben Anspruch auf

Ersatz ihrer angemessenen und ausgewiesenen Reisekosten sowie ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den nachfolgenden dreizehn Mitgliedern:
1. die Landesbischofin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
 2. der Superintendent des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen;
 3. der Burghauptmann der Wartburg Stiftung;
 4. ein von der Kirchengemeinde Eisenach entsandtes Mitglied;
 5. ein von dem Verband der Evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e. V. entsandtes Mitglied;
 6. ein von der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsandtes Mitglied;
 7. ein von der Deutschen Bibelgesellschaft entsandtes Mitglied;
 8. ein von dem Deutschen Nationalkomitee des lutherischen Weltbundes entsandtes Mitglied, das zugleich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland vertritt;
 9. ein von der Stadt Eisenach entsandtes Mitglied;
 10. ein von dem Neuen Bachgesellschaft e. V. entsandtes Mitglied;
 11. ein von dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandtes Mitglied;
 12. ein von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandtes Mitglied;
 13. ein von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entsandtes Mitglied.

Die in § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis Nummer 13 genannten Institutionen sollen jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliedschaft im Kuratorium soll die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche, andernfalls in einer zu der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. gehörenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft voraussetzen.

- (2) Personen, die in einem neben- oder hauptberuflichen Dienstverhältnis zur Stiftung stehen, können nicht im Kuratorium mitwirken.
- (3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von sechs Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen die Arbeit des Lutherhauses Eisenach und sollen ihre Anliegen mit denen der Stiftung koordinieren.

§ 9 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr, zusammen. Eine Sitzung des Kuratoriums ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Kuratoriumsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist kann im Eilfall abgekürzt werden.
- (3) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen

sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung, die innerhalb der nächsten acht Wochen stattfinden muss, mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen. Das zu einer erneuten Sitzung einberufene Kuratorium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthält.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrates aufgenommen.
- (5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Verwaltungsrat bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Beschlussfassung des Kuratoriums sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. die Beschlussfassung über einen Haushaltsplan;
 2. die Entlastung des Verwaltungsrates;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. Beratung des Verwaltungsrates bei der Festlegung von Themen und Inhalten der Sonderausstellungen und der Dauerausstellung;
 5. die Entgegennahme des Lageberichtes des Verwaltungsrates;
 6. die Entgegennahme des Lageberichtes des Kurators;
 7. Satzungsänderungen;
 8. Auflösung der Stiftung.
- (3) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
 1. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 100.000,00 Euro übersteigen; die Gewährung von dinglichen Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verwaltungsrat, Vorsitz

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
 - (2) Die Verwaltungsratsmitglieder sind:
 1. der Superintendent des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen,
 2. ein vom Kuratorium aus seiner Mitte für die Amtszeit von sechs Jahren gewähltes Mitglied,
 3. das vom Landeskirchenamt entsandte Mitglied des Kuratoriums.
- Wiederberufung des Verwaltungsratsmitgliedes nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 ist möglich.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Superintendent des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
 - (4) Eine Abberufung des Verwaltungsratsmitgliedes nach

§ 11 Absatz 2 Nummer 2 bedarf mindestens der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Scheiden Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, führen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben bis zur Ersetzung des ausgeschiedenen Mitgliedes durch das Kuratorium allein weiter.

§ 12

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, zusammen.

(2) Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende lädt die Verwaltungsratsmitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden in der Niederschrift der nächst folgenden Sitzung aufgenommen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Kuratorium unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung zwischen den Sitzungen des Kuratoriums nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
2. der Erlass von Grundsätzen für die Anlage von Stiftungsvermögen;
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel;
4. der Erlass von Empfehlungen für die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
5. Beratung, Begleitung und Aufsicht über den Kurator;
6. Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
7. Beschlussfassung über einen Betriebsführungsvertrag;
8. Festlegung von Themen und Inhalten der Sonderausstellungen und der Dauerausstellung;
9. Vorbereitung und Vollzug von Kuratoriumsbeschlüssen.

§ 14

Kurator

(1) Für den Fall, dass ein Kurator eingesetzt wird, wird dieser vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-

deutschland bis auf Widerruf berufen und ist als angestellter Geschäftsführer der Stiftung mit einem Dienstvertrag beschäftigt. Er führt die Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Leiter und Kurator der Stiftung Lutherhaus Eisenach“. Wird kein Kurator eingesetzt, werden seine Aufgaben vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

(2) Der Kurator führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Ihm obliegt die personelle, ökonomische und wissenschaftliche Leitung der Stiftung. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

(3) Der Kurator vertritt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland als Trägerin in Angelegenheiten der Stiftung im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der Beschlüsse des Kuratoriums und des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Kurator legt dem Verwaltungsrat und dem Kuratorium jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

(5) Er ist Geschäftsstelle für den Verwaltungsrat und das Kuratorium und unterstützt die jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter bei der Vorbereitung der Sitzungen.

(6) Die Dienstaufsicht über den Kurator wird vom Verwaltungsrat ausgeübt.

(7) Er nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit nichts anderes durch Kuratorium oder Verwaltungsrat bestimmt wird.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Auf Beschluss des Kuratoriums hat der Verwaltungsrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfauftrag kann sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken. Der Prüfbericht ist der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 16

Satzungsänderung

(1) Das Kuratorium kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck oder den Vermögensanfall der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

(3) Alle Satzungsänderungen sind von der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

§ 17

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit drei Vierteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die es ausschließ-

lich und unmittelbar gemäß dem in § 2 genannten Zweck oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Beschluss über die Auflösung ist von der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 18
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erfurt, den 20. Oktober 2012

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Veränderungen, Aufhebungen und
Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 17. November 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Mühlhausen**

1. Umwandlung der Pfarrstelle Großvargula mit Wirkung vom 1. April 2013 in eine ordinierte Gemeindepädagogin mit dreiviertel Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld vom 7. September 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld**

1. Die Pfarrstelle Obernitz wird mit Wirkung vom 1. November 2012 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kaulsdorf wird mit Wirkung vom 1. November 2012 um die Kirchengemeinden Obernitz, Breternitz, Fischersdorf, Knobelsdorf und Reschwitz erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Egelin vom 24. März 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Egelin**

1. Die Pfarrstelle Egelin wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Unseburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.
3. Die Pfarrstelle Westeregeln wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

4. Errichtung der Pfarrstelle Egelin mit Wirkung vom 1. Januar 2013 mit vollem Dienstauftrag. Der Dienstsitz ist Westeregeln. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Egelin umfasst die Kirchengemeinden Egelin, Egelin-Nord, Egersleben Hakeborn Westeregeln Unseburg, Tarthun und Wolmirsleben.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oschersleben Land wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Groß Germersleben erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 5. November 2011 und 21. April 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Weimar**

1. Die Pfarrstelle Nohra wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 aufgelöst.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Niederzimmern wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 um die Kirchengemeinden Nohra (mit Bechstedtstraß, Ulla und Isseroda) und Troistedt erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Vieselbach wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 um die Kirchengemeinde Mönchenholzhausen erweitert.
4. Umwandlung der Pfarrstelle Kranichfeld mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in eine Kreispfarrstelle befristet bis zum 31. Dezember 2018 mit vollem Dienstauftrag.
5. Die Pfarrstelle Tannroda wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Stelle mit vollem Dienstauftrag angehoben.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 5. November 2011 und 21. April 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Weimar**

1. Die Pfarrstelle Weimar V wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgelöst.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Weimar IV wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um den Falk-Sprengel erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Großobringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 um die Kirchengemeinde Schöndorf erweitert und umbenannt in Schöndorf – Großobringen.
4. Die Pfarrstelle Schöndorf – Großobringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Stelle mit vollem Dienstauftrag angehoben. Dienstsitz ist Schöndorf.

Erfurt, den 10. Dezember 2012
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Festsetzung des Eigenanteils für Fort- und Weiterbildungen

Im Zusammenhang mit der Verordnung über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. August 2010 (ABl. S. 296), wird der jährlich neu zu regelnde Eigenanteil für das Jahr 2013 weiterhin auf 12,50 Euro pro Kurstag festgesetzt (§ 9 Absatz 2, FortbildungsVO).

Erfurt, den 14. Januar 2013
(4301-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker
Kirchenrat

Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Tschirma

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinerverband Tschirma seit dem 10. Januar 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.61 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Silhouette der vier Kirchen (Tschirma, Nitschareuth, Kühdorf und Wittchendorf) des Kirchengemeinerverbandes



Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband Tschirma“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

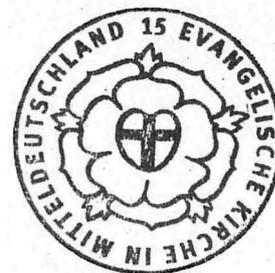
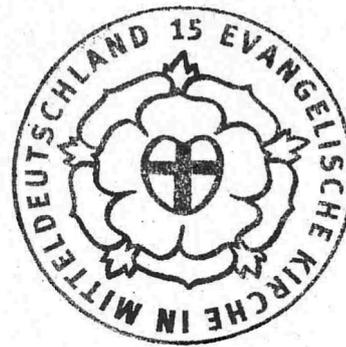
Erfurt, den 16. Januar 2013
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Dienstsiegel des Regionalbischofs Erfurt und Bekanntgabe über die Verwendung des Dienstsiegels des Regionalbischofs Erfurt-Eisenach

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Dienstsiegel des Regionalbischofs Erfurt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 außer Geltung gesetzt werden.



Das bisherige Dienstsiegel des Regionalbischofs Eisenach mit dem Bezeichnen „16“ führt ab 1. Januar 2013 der Regionalbischof Eisenach-Erfurt.

Erfurt, den 11. Januar 2013
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

CREDO



WORAN ICH GLAUBE ...

Zum Sammeln, Verschenken und Diskutieren. Ideal auch für Gesprächskreise.

Ostern ist ein guter Zeitpunkt für Neuanfänge. Ab Ostern 2013 beleuchtet »Glaube + Heimat« alle zwei Wochen in einem zweiseitigen Zusatzteil

»CREDO – woran ich glaube ...«

einen Grundbaustein unseres Glaubensbekenntnisses. Ein Jahr lang lädt die Kirchenzeitung ein auf eine Entdeckungsreise durch den Glauben. Dieses zusätzliche Angebot erhalten Leser von »Glaube + Heimat« kostenfrei. Zur Vergewisserung im eigenen Glauben oder für die Gruppenarbeit gibt es verschiedene Formen von Abonnements für die Dauer von »CREDO«.

Hiermit abonniere ich

GLAUBE+HEIMAT
MITTELDEUTSCHE KIRCHENZEITUNG

..... mal die

- Ausgabe Thüringen
- Ausgabe Sachsen-Anhalt plus

mit wöchentlicher Lieferung

ab Ostern 2013 (Nummer 13 vom 31. 3. 2013) bis zum 16. 3. 2014. Danach endet das Abo automatisch ohne gegenseitige Verpflichtungen. Den Preis von **45,00 €** (inklusive Zustellung) pro Abonnement (52 Ausgaben) zahle ich nach Erhalt der Rechnung.

Zutreffendes bitte ankreuzen

..... mal die

- Ausgabe Thüringen
- Ausgabe Sachsen-Anhalt plus

mit 14-tägiger Lieferung

(nur Ausgaben mit Glaubenskurs)
ab Ostern 2013 (Nummer 13 vom 31. 3. 2013) bis zum 16. 3. 2014. Danach endet das Abo automatisch ohne gegenseitige Verpflichtungen. Den Preis von **29,70 €** (inklusive Zustellung) pro Abonnement (26 Ausgaben) zahle ich nach Erhalt der Rechnung.



! Ab 5 Abonnements mit Lieferung an eine Adresse erhalte ich einen Preisnachlass entsprechend der bestellten Abo-Anzahl – zum Beispiel: 5 Abos = 5% • 6 Abos = 6% • ... • 19 Abos = 19% • 20 Abos = 20% • usw. (maximal 50% Rabatt).

Meine Rechnungsanschrift

Institution

Name, Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Sie können Ihre Bestellung per Post senden an die Wartburg Verlag GmbH, Abo-Service, PF 26 41, 99407 Weimar, per Fax unter (036 43) 24 61 18, per E-Mail an abo@wartburgverlag.de, oder Sie besuchen uns auf unserer Homepage www.glaube-und-heimat.de/credo.

Datum/Unterschrift

Lieferanschrift

- Das Abo soll für mich sein. Deshalb liefern Sie die Zeitung bitte an meine nebenstehende Anschrift.
- Das Abo ist ein Geschenk. Die Zahlung übernehme ich, aber die Lieferung einschließlich der Geschenknachricht erfolgt an:

Institution

Name, Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Prospekte zur Verteilung bestellen Sie unter: www.glaube-und-heimat.de/credo oder abo@wartburgverlag.de.



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der RENAULT-Rahmenvertrag: 5plus - die Sonderrabatte für Flottenkunden

Top-Konditionen für kleine und große Fahrzeuge machen das HKD-Abkommen mit Renault besonders beliebt.

Bei Abnahme von mindestens fünf Fahrzeugen (auch verschiedene Modelle) für Ihre Dienstwagenflotte gibt es noch einmal Zusatzrabatt!

Rabatt-Beispiele:

		Mit Zusatzrabatt 5plus:
Renault Clio 3:	26 %	29 %
Renault Kangoo:	26 - 28 %	26 - 29 %
Renault Trafic:	30 %	35 %
Renault Master:	30 %	35 %
Renault Twingo:	28 - 30 %	28 - 30 %

Mit Zusatzrabatt 5plus:

Der neue **Clio 4**:
für Einrichtungen
jetzt **25 %** Rabatt

Fordern Sie jetzt den kostenlosen HKD-Bezugsschein an!

Einrichtungen mit kleinen oder mittleren Flotten unterstützen wir gern bei der unbürokratischen Abwicklung: Fragen Sie nach der HKD-Vollmacht für Flottenkunden!

Alle aktuellen Konditionen: www.kirchenshop.de

Stand: Februar 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.